



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 05.11.2020
Name Hannah Kreuzinger
Durchwahl 0711 904-11405
Aktenzeichen 14-2206-2 / Stuttgart
(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Marco Völker

Per E-Mail: marcovoeiker@me.com

 Oberbürgermeisterwahl Stuttgart
Ihr Schreiben vom 04.11.2020

Sehr geehrter Herr Völker,

wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben an Herrn Regierungspräsident Reimer und Herrn Hagmann, mit dem Sie das Regierungspräsidium Stuttgart ersuchen, die Oberbürgermeisterwahl Stuttgart gemäß § 29 Kommunalwahlgesetz (KomWG) abzusagen. Herr Regierungspräsident hat uns als zuständiges Fachreferat gebeten, Ihnen zu antworten.

Gemäß § 29 S. 1 KomWG sagt die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl ab, wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, wegen dem die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste. Das Regierungspräsidium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Stuttgart prüft von Amts wegen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und die Wahl abgesagt werden muss. Dies erfolgt laufend im Vorfeld der Wahl.

Vorliegend stand und steht das Regierungspräsidium in regelmäßigem Kontakt mit der Stadt Stuttgart und wurde von dort über alle wesentlichen Schritte der Wahlvorbe-

reitung informiert. Hierbei haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die die Voraussetzungen des § 29 S. 1 KomWG erfüllen würden und dementsprechend zu einer Absage der Wahl führen müssten.

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 04.11.2020 vorgetragene Punkte.

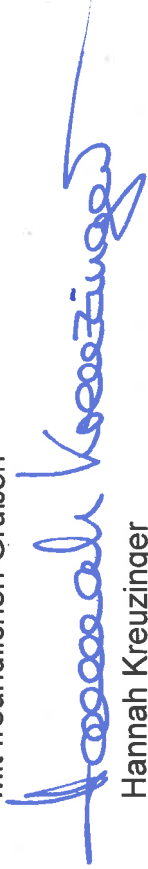
Die Tatsache, dass das Regierungspräsidium Freiburg am 07.04.2020 die Oberbürgermeisterwahl in Emmendingen gemäß § 29 S. 1 KomWG abgesagt hat, bietet keine Grundlage für eine Absage der Oberbürgermeisterwahl in Stuttgart. Sie verweisen insofern auf die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 31.03.2020 zur Durchführung von Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Diese wurden zwischenzeitlich durch die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht vom 20.05.2020 aktualisiert. Hiernach können die Voraussetzungen des § 29 KomWG angesichts der erheblichen Einschränkungen durch die geltenden infektionsschützenden Maßnahmen sowohl für die organisatorische Durchführung der Wahl als auch für den Wahlkampf vorliegen. Jedoch ist die Situation nicht überall gleich, beispielsweise hinsichtlich der Infektionslage, der Wahlkampfsituation, den örtlichen Gegebenheiten der Wahlorganisation oder den zeitlichen und sachlichen Möglichkeiten, durch infektionsschützende Maßnahmen eine ordnungsgemäße Wahl sicherzustellen. Ob die Voraussetzungen für eine Absage der Wahl gegeben sind, muss daher nach diesen Hinweisen von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall auf der Grundlage einer entsprechenden Einschätzung der Situation entschieden werden.

Die Stadt Stuttgart hat vorliegend die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Hierzu gehören ein umfassendes Hygienekonzept für die Wahllokale und die Auszählung der Wahl sowie die Allgemeinverfügung vom 28.10.2020, mit der infektionsschützende Maßnahmen für die Wahlgebäude sowie für die Wahl- und Briefwahlräume der OB-Wahl am 08.11.2020 und einer eventuell erforderlichen Neuwahl am 29.11.2020 angeordnet wurden. Zudem hat die Stadt Stuttgart bereits auf der Wahlbenachrichtigung auf die Möglichkeit der Nutzung der Briefwahl hingewiesen und auch im Übrigen verstärkt hierfür geworben. Die

Situation in einem Wahllokal ist auch nicht mit der bei sonstigen (Groß-)Veranstaltungen vergleichbar, da die Wahlhandlung einzeln vorgenommen wird und sich nicht eine Vielzahl von Personen gleichzeitig im Wahllokal aufhält.

Soweit Sie auf Einschränkungen im Wahlkampf verweisen, ist der Chancengleichheitsgrundsatz hierdurch nicht verletzt. Die Voraussetzungen waren und sind für alle Bewerber gleich. Die Presse unterliegt der Pressefreiheit, sodass weder seitens der Stadt Stuttgart noch des Regierungspräsidiums Einflussmöglichkeiten auf die von Zeitungen veranstalteten Kandidatenvorstellungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Hannah Kreuzinger